

CELSIO KÄLTE + KLIMA AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Leistungen der Firma Celsio Kälte und Klima AG, Am Langwiesenstrasse 7, CH-8108 Dällikon, erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die der Geschäftspartner durch Vertragsabschluss anerkennt. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Der Schriftform gleichgesetzt ist jede Erklärung unter Verwendung eines Mediums, das eine Form der Speicherung gestattet, die eine Einsichtnahme und eine unveränderte Wiedergabe der Erklärung gestattet. Darunter fallen insbesondere Telefax oder Email.
- 1.2 Ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Bestimmungen (A) gelten in den betroffenen Fällen jeweils die Bedingungen für Verkauf, Lieferung und Dienstleistungen (B) und für Einkauf (C).

2. Kostenvoranschläge, Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Kostenvoranschläge von CELSIO liegt keine Gewährleistung für deren Richtigkeit zugrunde. Kostenvoranschläge von Geschäftspartnern von CELSIO erfolgen unter Gewährleistung deren Richtigkeit.
- 2.2 Das Geschäft kommt bei Angebotslegung durch CELSIO mit dessen schriftlichen Annahme durch den Geschäftspartner und deren Zugang bei CELSIO oder im Falle der mündlichen Annahme durch den Geschäftspartner durch den Zugang der Auftragsbestätigung von CELSIO beim Geschäftspartner zustande. Abweichungen der Auftragsbestätigung vom Inhalt des Angebots oder der Annahmeerklärung sind vom Geschäftspartner innerhalb von drei Werktagen bei sonstiger Genehmigung schriftlich zu rügen.
- 2.2 Angebote des Geschäftspartners bedürfen zu ihrer Annahme der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CELSIO.

3. Ergänzende Bestimmungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners von CELSIO haben den zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung am Liefer- oder Leistungsort geltenden Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik zu entsprechen. Den Regeln der Technik entsprechen Lieferungen und Leistungen, wenn sie den zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung am Liefer- oder Leistungsort geltenden nationalen und supranationalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Weicht der Stand der Technik von den Regeln der Technik in einer Weise ab, dass die Regeln der Technik nicht erfüllt werden oder erfüllen Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung am Lieferort sonst geltende Regeln der Technik nicht oder entsprechen sie nicht dem Stand der Technik, hat der Geschäftspartner CELSIO darüber nachweislich zum frühestens möglichen Zeitpunkt qualifiziert, das heisst mit einer allgemein verständlichen Erklärung über die Abweichungen und die Konsequenzen, schriftlich im Sinn von Ziff. 1.1 in Kenntnis zu setzen und zu warnen.
- 3.2 Wird CELSIO oder werden Mitglieder von Organen von CELSIO oder Mitarbeiter oder Repräsentanten von CELSIO zivilrechtlich, strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich in Anspruch genommen, weil Lieferungen oder Leistungen des Geschäftspartners nicht den Regeln und dem Stand der Technik entsprechen, hält der Geschäftspartner CELSIO uneingeschränkt schad- und klaglos.
- 3.3 Für Exportaufträge gelten ergänzend die jeweilig gültigen INCOTERMS. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Lieferungen durch CELSIO „ex works CELSIO“ und Lieferungen an CELSIO „ddp CELSIO“.
- 3.4 Im Falle von Widersprüchen unter den Regelwerken gilt folgende Reihenfolge: (1) Zwingende gesetzliche Vorgaben, (2) die ausgehandelten vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, (3) die Bestimmungen dieser AGB und (4) die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verrechnung; Zurückbehaltung

- 4.1 Die Verrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Geschäftspartner ist nur wegen Gegenforderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von CELSIO stehen und rechtskräftig festgestellt oder von CELSIO ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Geschäftspartners besteht nur dann, wenn dessen Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.2 CELSIO ist berechtigt, Forderungen gegen den Geschäftspartner aus der Geschäftsbeziehung insgesamt oder zu einem bestimmten Teil an Dritte abzutreten.

5. Haftung von CELSIO

- 5.1 Soweit nicht anders bestimmt, haftet CELSIO im Falle eines Schadens – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; dabei ist die Haftung von CELSIO auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Geschäftspartner für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet CELSIO nur für etwaige Nachteile, die hierdurch nicht ausgeglichen werden (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung oder Selbstbeteiligung des Geschäftspartners).
- 5.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet CELSIO – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder das Fehlen des Mangels garantiert war.

- 5.3 Die vorstehenden Beschränkungen der Ziff. 5.1 und 5.2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

6. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Geschäftspartner werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

7. Anwendbares Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 7.2 Erfüllungsort auch für sämtliche Zahlungen ist der Sitz von CELSIO, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäss an einem anderen Ort erfolgen sollte. Abweichend hiervon gilt für Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners der von CELSIO benannter Bestimmungsort als Erfüllungsort.
- 7.3 Gerichtsstand ist der Sitz von CELSIO. CELSIO ist berechtigt, Ansprüche gegen den Geschäftspartner auch vor den für den Sitz des Geschäftspartners zuständigen Gerichten geltend zu machen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Mass der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Mass der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

B. Verkauf, Lieferung und Dienstleistungen von CELSIO

9. Angebote und Lieferungsumfang

- 9.1 Für den Verkauf und die Lieferung von Waren gilt eine Mindestbestellmenge von 200,00 CHF.
- 9.2 Alle Projekte, Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Massbilder, Beschreibungen und andere Unterlagen sind geistiges Eigentum von CELSIO und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen vom Geschäftspartner keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Alle hierin enthaltenen Angaben und Daten sind unverbindlich. Die Vornahme von technischen Änderungen bleibt CELSIO ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Probeflieferungen gelten als Durchschnittsmuster. Diese sind unverbindlich. Sie zeigen nur das allgemeine Aussehen der Ware und können naturgemäss nicht alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge der Ware in sich vereinigen.
- 9.4 Betrifft der Vertrag Waren, die nach den Vorgaben des Kunden anzufertigen sind (Sonderanfertigungen), richtet sich das Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung sowie die infolge dessen von ihm geschuldete Gegenleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.5 Bleibt ein Auftrag unausgeführt oder wird er anderweitig vergeben, werden dem Besteller für geleistete Projektarbeiten die CELSIO tatsächlich angefallenen Kosten und Honorare in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Es ist Sache des Geschäftspartners, alle notwendigen Meldungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten zeitgerecht zu tätigen und benötigte Bewilligungen einzuholen.
- 9.6 Die Monteur von CELSIO sind nicht berechtigt, Gas-, Wasser- oder Elektroinstallationsarbeiten durchzuführen. Führt ein Monteur auf Verlangen des Geschäftspartners dennoch derartige Arbeiten durch, wird der Monteur ausschliesslich auf Kosten und Risiko des Geschäftspartners tätig und CELSIO trifft hierfür keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

10. Preis

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise in CHF, unverzollt, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung, ab Werk und zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Soweit Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben ausgewiesen sind, spiegeln diese jeweils die Rechtslage zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wider. Werden CELSIO oder deren Zulieferer weitere Abgaben auferlegt oder die im Angebot ausgewiesenen nach Angebotsabgabe erhöht, hat der Geschäftspartner diese Abgaben bzw. die Erhöhung zu tragen.
- 10.2 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, sind die Kosten für Stemm- und Verputzarbeiten, Ausschachtungs- und Verfüllarbeiten, Bauprovisorien sowie Strom- und Wasserverbrauch anlässlich der Montage, allfällige Anschluss- und Überprüfungsgebühren sowie sonstige, nicht ausdrücklich angeführte Leistungen in den vereinbarten Preisen nicht enthalten.
- 10.3 Hat CELSIO die Aufstellung, Montage oder Serviceleistungen übernommen, trägt der Geschäftspartner neben der vereinbarten Vergütung alle hierfür erforderlichen Nebenkosten. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Transport- und Nächtigungskosten sowie Überstundenvergütung, Zulagen und dergleichen in Höhe der jeweils bei CELSIO hierfür geltenden Sätze. Soweit Nebenkosten ausgewiesen wurden, spiegeln diese die Rechtslage zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wider. Bei nachträglichen Änderungen der Rechtslage ist CELSIO berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen. Gleiches gilt bei nachfolgend eingetretene Lohnerhöhungen.
- 10.4 Die vereinbarten Preise haben nur bei Ausführung der gesamten Leistung Gültigkeit. Falls seitens des Geschäftspartners für die Ausführung Materialien beigelegt werden, was nur mit ausdrücklicher Zustimmung von CELSIO möglich ist, ist CELSIO berechtigt, einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 15% des CELSIO-Listenpreises der vom Geschäftspartner beigelegten Materialien zu berechnen.



- 10.5 Die Preise von CELSIO sind auf der Grundlage kalkuliert, dass die Lieferung bzw. Montage in einem Arbeitsvorgang vorgenommen wird. Entstehen CELSIO durch Unterbrechungen der Montage, die auf für sie nicht vorhersehbare Umstände oder auf Umstände, die von ihr nicht verursacht wurden, zurückzuführen sind, Mehrkosten, können diese dem Geschäftspartner ohne gesonderte Anzeige in Rechnung gestellt werden.
- 10.6 Wenn durch Verzögerungen Mehrkosten, beispielsweise durch wiederholte Entsendung und Wartezeiten von Monteuren, entstehen, die nicht von CELSIO verursacht oder sonst zu vertreten sind, oder der Geschäftspartner Überstunden anordnet oder Arbeiten an Geräten, die nicht von CELSIO geliefert wurden, durchgeführt werden, können die diesbezüglichen Mehrkosten auch im Falle einer Pauschalmontage nach den üblichen Sätzen von CELSIO in Rechnung gestellt werden.
- 10.7 Bei Abrechnung nach Aufmass hat dieses sofort nach Ausführung der Leistung zu erfolgen. Beteiligt sich der Geschäftspartner hieran nicht, erkennt er damit die von CELSIO festgestellten Mengen an.
- 10.8 Soll die Leistung von CELSIO vertraglich erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert werden oder erfolgt die Leistung aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses, ist CELSIO berechtigt, den Preis anzupassen, wenn sich die Bezugskosten (insbes. Material- und Lohnkosten) oder öffentlichen Abgaben wesentlich verändern. Die Preisanpassung ist auf den Umfang der Veränderung der Bezugskosten bzw. öffentlichen Abgaben beschränkt. Die Gründe hierfür sind auf Verlangen des Geschäftspartners schriftlich darzulegen. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung um mehr als 5% des Gesamtpreises, steht dem Geschäftspartner ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung zu.
- 10.9 Werden bei Vertragsabschluss die Preise nicht bestimmt, so werden die im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gültigen Preise von CELSIO berechnet.
- 11. Verpackung und Versand**
- 11.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Ware von CELSIO unverpackt geliefert. Ist eine Verpackung vereinbart, so trägt die Kosten hierfür der Geschäftspartner.
- 11.2 Erfolgt eine Lieferung der Ware palettiert, z.B. auf Europaletten, so werden diese dem Geschäftspartner in Rechnung gestellt und nach unbeschädigter Rückgabe unter Abzug eines Handlings Abschlags wieder gutgeschrieben.
- 11.3 Kosten für den Transport und für das Abladen der von CELSIO bezogener Waren sind vom Geschäftspartner zu tragen. Erfolgt die Lieferung frei Baustelle/Lager, bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen. Eine befahrbare Anfuhr Strasse ist Voraussetzung der Anlieferung. Der Geschäftspartner hat die Voraussetzungen zu schaffen. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- 11.4 Hat CELSIO den Transport der Ware übernommen, so beschränkt sich deren Haftung auf die ordnungsgemässe und sorgfältige Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers. Eine Transportversicherung erfolgt nur über Auftrag des Geschäftspartners und auf dessen Kosten.
- 11.5 Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Geschäftspartner selbst, spätestens mit dem Verlassen des Vertragsgegenstandes aus unserem Werk bzw. Lager, geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und/oder Teillieferungen und auch dann, wenn der Versand von CELSIO mit eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird. Eine vom Geschäftspartner nicht angenommene Sendung wird auf dessen Kosten eingelagert.
- 11.6 Der Geschäftspartner hat den Liefergegenstand bei Übernahme zu prüfen und bei sonstigem Ausschluss seiner diesbezüglichen Ansprüche die Feststellung eines aufgetretenen Schadens durch den Transportunternehmer zu verlangen, sowie CELSIO unverzüglich und schriftlich hiervon Mitteilung zu machen. Angelieferte Ware ist vom Geschäftspartner gegen Bestätigung entgegenzunehmen und bis zur Montage in einem trockenen Raum verschlossen auf seine Gefahr aufzubewahren. Der Geschäftspartner übernimmt auch die Haftung für bereits montierte Teile der Anlage.
- 11.7 Geringfügige Schäden wie Lackschäden und Kratzer, die auf die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware keinen Einfluss haben, gelten als Transportschäden; der Geschäftspartner kann hieraus gegenüber CELSIO keine Rechtsfolgen ableiten.
- 12. Leistungsfristen; Teillieferungen**
- 12.1 Die von CELSIO angegebenen Leistungsfristen sind unverbindlich. Gleichwohl ist CELSIO bemüht, diese nach Möglichkeit einzuhalten.
- 12.2 Ist eine verbindliche Leistungsfrist vereinbart und wird der Leistungsinhalt nachträglich verändert, gilt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist für den gesamten Auftrag ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarungsabänderung als vereinbart.
- 12.3 Eine Leistungsfrist von CELSIO beginnt mit dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes, nicht jedoch vor endgültiger Klarstellung aller für die Erfüllung der Leistungspflicht von CELSIO relevanten Einzelheiten und nicht vor Erfüllung aller vom Geschäftspartner übernommenen finanziellen Vorleistungspflichten, wie insbesondere der Leistung von Anzahlungen oder der Übergabe von Bankgarantien, und nicht vor Erfüllung der technischen oder baulichen für die Lieferung bzw. Montage erforderlichen Voraussetzungen durch den Geschäftspartner.
- 12.4 Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Kriegsgeschehen, Arbeitskämpfe, Pandemien, Epidemien, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse o.ä., berechtigen CELSIO, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mit dem Rücktritt entfällt für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags die Leistungspflicht von CELSIO und die Entschädigungspflicht des Geschäftspartners.
- 12.5 Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt hinsichtlich der Zahlung, der Abnahme, des Abnahmeverzugs, der Geltendmachung von Beanstandungen und dergleichen als selbstständige Lieferung.
- 12.6 Höhere Gewalt und/oder sonstige nicht von CELSIO zu vertretenden Behinderungen der Herstellung, Lieferung oder Ausführung, wie etwa unfertige Elektroinstallationen, Wasseranschlüsse oder Bauausführungen, verlängert die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum.
- 12.7 Nur im Falle eines von CELSIO grob fahrlässig zu vertretendem Verzugs bei der Ausführung der Leistung steht es dem Geschäftspartner frei, unter schriftlichem Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen, vom Vertrag zurückzutreten.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 CELSIO behält sich das Eigentum an den von CELSIO gelieferten Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Geschäftspartner ermächtigt CELSIO, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltregister einzutragen.
- 13.2 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der von CELSIO unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch den Geschäftspartner sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter, hat der Geschäftspartner auf das Eigentum von CELSIO hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.3 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Kosten, die CELSIO im Zusammenhang mit der Abwehr von exekutiven Eingriffen Dritter auf ihr Vorbehaltseigentum entstehen, insbesondere die Kosten einer Rechtsverfolgung, zu ersetzen.
- 14. Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug**
- 14.1 Alle Zahlungen sind für CELSIO spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Bei Montage, Reparatur, Prüfung und sonstiger Dienstleistung ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Bei Lieferung von Waren, die von CELSIO herzustellen sind, ist ein Teilbetrag von 40% nach Vertragsabschluss und der Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Betriebsfertigkeit der Anlage, spätestens jedoch 2 Monate nach Anzeige der Versand- bzw. Montagebereitschaft, zu zahlen.
- 14.2 Bestehen mehrere Forderungen gegenüber einem Geschäftspartner und reicht die Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, sodann auf Zinsen und schliesslich auf die Hauptforderung verrechnet. Bestehen insoweit mehrere Ansprüche, erfolgt die Anrechnung nach Massgabe von Art. 86 f. OR. Eine abweichende Tilgungsbestimmung des Geschäftspartners ist ausgeschlossen.
- 14.3 Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Ist ausnahmsweise die Annahme von Schecks vereinbart worden, erfolgt diese nur erfüllungshalber. Die Kosten einer Diskontierung und der Einziehung trägt der Geschäftspartner. CELSIO haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung.
- 14.4 Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist CELSIO berechtigt, für Zahlungsaufforderungen einen Kostenersatz i.H.v. jeweils 5,00 CHF zu verlangen und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 14.5 Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners sowie bei Vorliegen von Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners bedenklich erscheinen lassen, ist CELSIO zur Fälligkeitstellung sämtlicher Forderungen gegen den Geschäftspartner oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht CELSIO von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der Geschäftspartner zur Bezahlung einer Abstandsgebühr in Höhe von 25% des vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet. Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung von Sonderanfertigungen war, ist CELSIO alternativ berechtigt, die bereits begonnenen Leistungen dem Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen und den Ersatz ihrer bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- 14.6 Ist Teilzahlung vereinbart, steht CELSIO bei Verzug auch nur einer Teilzahlung das Recht zu, den gesamten Preis sofort fällig zu stellen.
- 14.7 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Kosten, die durch eine nicht ordnungsgemässe Erfüllung seiner vertraglichen Zahlungspflichten veranlasst werden, insbesondere die Kosten einer Rechtsverfolgung, zu ersetzen. Gleiches gilt für Kosten, die CELSIO im Zusammenhang mit der Abwehr von exekutiven Eingriffen Dritter auf ihr Vorbehaltseigentum entstehen.
- 15. Annahmeverzug**
- Holt der Geschäftspartner die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bei CELSIO ab oder verweigert der Geschäftspartner ohne rechtlich relevanten Grund die Übernahme der Ware, befindet sich der Geschäftspartner in Annahmeverzug. Ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Geschäftspartner in Annahmeverzug befindet, geht die Haftung für Gefahr und Unfall auf den Geschäftspartner über. CELSIO ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners in einem Lagerhaus unterzustellen oder durch einen Spediteur dem Geschäftspartner auf dessen Kosten zuzusenden. Erfolgt eine Lagerung im eigenen Betrieb, ist CELSIO zur Berechnung eines angemessenen Lagerentgelts berechtigt.
- 16. Reparatur- und Prüfungsleistungen**
- 16.1 Die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages entstehenden Kosten gehen auch dann zu Lasten des Geschäftspartners, wenn der Auftrag nicht oder in veränderter Umfang ausgeführt wird. Der Hin- und Rückversand der Reparaturteile erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners.
- 16.2 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder Aufträge über die Umänderung oder den Umbau alter oder fremder Anlagen übernimmt CELSIO für diese Leistungen keine Gewähr oder Haftung.
- 16.3 Reparatur- und Prüfungsarbeiten sind nach Fertigstellung der Arbeiten bar und abzugsfrei zu bezahlen. CELSIO behält sich vor, übersandte Teile erst nach Begleichung der Rechnung an den Geschäftspartner zurückzusenden. Die Aufbewahrungspflicht von CELSIO erlischt drei Monate nach Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten. Nach diesem Zeitpunkt ist CELSIO berechtigt, das in Reparatur gegebene Gerät freihändig zu verkaufen und von dem Erlös sämtliche Ansprüche gegen den Geschäftspartner zu tilgen.
- 17. Vorschuss; Sicherheit**
- 17.1 CELSIO ist berechtigt, wegen seiner Forderungen gegen den Geschäftspartner einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Geschäftspartners eintritt.
- 17.2 Kommt der Geschäftspartner einer Aufforderung zur Leistung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung binnen zwei Wochen nicht nach, ist CELSIO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Macht CELSIO von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der Geschäftspartner zur Bezahlung einer Abstandsgebühr in Höhe von 25% des vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet. Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung von Sonderanfertigungen war, ist CELSIO alternativ berechtigt, die bereits begonnenen Leistungen dem Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen und den Ersatz ihrer bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- 18. Gewährleistung und Schadenersatz, Ausschluss des Leistungsverweigerungsrechtes**
- 18.1 Der Geschäftspartner hat CELSIO Mängel der von CELSIO erbrachten Lieferungen und Leistungen, die der Geschäftspartner bei ordnungsgemäsem Geschäftsgang nach Ablieferung



durch Überprüfung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, spätestens 14 Tage nach Ablieferung anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, hat der Geschäftspartner diesen CELSIO ebenfalls binnen 14 Tagen ab Kenntnis oder jenem Zeitpunkt, ab dem der Geschäftspartner den Mangel bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen hätte können, anzuzeigen. Unterlässt der Geschäftspartner die fristgerechte Anzeige, so kann er keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz oder aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung mehr geltend machen.

- 18.2 CELSIO haftet und leistet Gewähr ausschliesslich dafür, dass Lieferungen und Leistungen dem Vertrag entsprechen. Lieferungen und Leistungen entsprechen dann dem Vertrag, wenn sie ausdrücklich zugesagte Eigenschaften aufweisen und zum vereinbarten Gebrauch geeignet sind. Werbeinhalte oder öffentliche Aussagen zu Eigenschaften von Lieferungen oder Leistungen bleiben bei der Beurteilung, ob die Lieferungen oder Leistungen dem Vertrag entsprechen unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich zum Inhalt des Vertrages erhoben wurden.
- 18.3 CELSIO leistet keinerlei Gewähr und haftet nicht für den natürlichen Verschleiss oder für Mängel, die infolge unsachgemässer Behandlung oder infolge von Elementarereignissen, Frost, Feuer, Explosionen, Diebstahl, Wasser, Spannungsschwankungen, baulichen Änderungen und dergleichen sowie sonstiger, von ihr nicht zu vertretender Umstände eingetreten sind. Für Gegenstände, die der Geschäftspartner nicht von CELSIO bezogen hat, leistet diese ebenfalls keinerlei Gewähr und Schadenersatz.
- 18.4 CELSIO ist berechtigt, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners wegen Mängeln von Isolierungen, Pumpen, Motoren, Ventilatoren und Steuerapparaten sowie für alle Lieferungen ausserhalb des maschinellen Teiles mit schuldbeeindernder Wirkung dadurch zu erfüllen, indem CELSIO dem Geschäftspartner die Abtretung der CELSIO gegenüber dem jeweiligen Lieferanten dieser Teile zustehenden Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz zur Abtretung anbietet. Lehnt der Geschäftspartner die Annahme des Angebots ab, stehen ihm auch keine Ansprüche aus diesen Mängeln gegen CELSIO zu.
- 18.5 Sofern CELSIO Gewährleistungs- und Haftungsansprüche nicht gemäss Punkt 18.4 durch Anbot der Abtretung der CELSIO gegen Dritte zustehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche erfüllt, hat der Geschäftspartner CELSIO die Behebung von Mängeln stets durch Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder durch Austausch der Ware innerhalb angemessener, zumindest vierzehntägiger Frist zu ermöglichen. CELSIO sind jedenfalls zumindest zwei Versuche zur Behebung einzuräumen. Behebt der Geschäftspartner einen Mangel selbst oder lässt er einen Mangel durch Dritte beheben, bevor er CELSIO die Möglichkeit der Behebung des Mangels eingeräumt hat, stehen dem Geschäftspartner gegen CELSIO keine Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Mangel zu.
- 18.6 Von CELSIO übernommene Garantien gelten nur zu Gunsten des Geschäftspartners und gehen bei einer Weitergabe der Ware nicht auf dessen Rechtsnachfolger über. Verändert der Geschäftspartner den Standort der Ware oder lässt er Änderungen an der Ware durch Dritte vornehmen, erlöschen sämtliche Garantieansprüche des Geschäftspartners.
- 18.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadenersatz beträgt ein Jahr und beginnt jeweils mit erfolgter Lieferung bzw. Fertigstellung der Montage durch CELSIO, bei Werkleistungen von CELSIO mit deren Fertigstellung, oder bei Nichtabruf der Ware nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft der Ware durch CELSIO. Den Beweis dafür, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Geschäftspartner bzw. bei Fertigstellung einer Werkleistung vorgelegen hat, hat der Geschäftspartner während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zu erbringen.
- 18.8 Hat CELSIO für einen Mangel Gewähr zu leisten oder zu haften, kommt es dadurch weder zu einer Hemmung noch zu einer Unterbrechung der Verjährung der Frist für Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz noch fängt eine solche Frist neu zu laufen an.
- 18.9 Die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners aus Mängeln der Lieferungen und Leistungen von CELSIO sind hier erschöpfend angeführt und ersetzen jede gesetzliche Gewährleistung bzw. Schadenersatz. Der Geschäftspartner hat insbesondere keinen Anspruch auf Preisminderung oder Wandelung, soweit eine Behebung des Mangels durch CELSIO nicht gescheitert ist. Stellt CELSIO dem Geschäftspartner Leih- oder Mietgeräte, insbesondere im Zuge einer Werkstätten Reparatur, zur Verfügung, trifft CELSIO keine Gewährleistung; der Geschäftspartner hat keinerlei Ersatzansprüche bei Ausfall des Miet- oder Leihgerätes.
- 18.10 Das Leistungsverweigerungsrecht des Geschäftspartners nach Art. 82 f. OR ist ausgeschlossen.
19. **Haftungsfreistellung**
Der Geschäftspartner übernimmt die volle Haftung für die Anlage nach Übergabe und sichert zu, CELSIO bezüglich aller durch die Anlage verursachten Personen- oder Sachschäden schadlos und klaglos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes im Bereich des Geschäftspartners gelegen ist.

C. Einkauf von CELSIO (Waren und Dienstleistungen)

20. Bestellung

- 20.1 Alle Bestellungen sind nur dann von CELSIO rechtsverbindlich erteilt, wenn sie auf Bestellformularen von CELSIO ausgestellt, mit Preis und Konditionen versehen sind, sowie von der Einkaufsabteilung von CELSIO oder von ihr autorisierten Abteilungen unterzeichnet wurden. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Änderungen oder Zusätze bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung von CELSIO oder der von ihrer autorisierten Abteilung in verbundenen Unternehmen.
- 20.2 Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestellgrundlagen gilt folgende Rangfolge: (1) das Bestellschreiben (Brief, Fax, elektronische Übermittlung), (2) die in der Bestellung genannten Anlagen und integrierenden Bestellbestandteile, (3) die der Bestellung zugrunde liegenden Rahmen- bzw. Sondervereinbarungen und (4) die AGB von CELSIO.
- 20.3 Die Bestellung von CELSIO gilt als vom Geschäftspartner zu den Bedingungen laut Bestellung als angenommen, wenn der Geschäftspartner der Annahme der Bestellung nicht innerhalb von 24 Stunden ab Zugang der Bestellung schriftlich widerspricht. Sollten seitens des Geschäftspartners Abweichungen von der Bestellung angemeldet werden, behält sich CELSIO bis zur ausdrücklichen Anerkennung den jederzeitigen, für den CELSIO kostenlosen Rücktritt von der Bestellung vor.

- 20.4 In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken sind die Bestellnummer und sonstige Merkmale, die CELSIO als obligatorisch kennzeichnet, anzuführen. Fehlt es hieran, behält sich CELSIO vor, diese Schriftstücke nicht anzuerkennen und unbearbeitet zu retournieren.
- 20.5 Eine Weitergabe von Bestellungen von CELSIO an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von CELSIO unzulässig und berechtigt CELSIO im Falle der Zuwiderhandlung zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz.

21. Lieferfrist, Versand, Preise

- 21.1 Alle in den Bestellungen von CELSIO genannten Lieferfristen, Liefertermine und Lieferrythmen sind verbindlich (Fixgeschäft). Von der Einhaltung der vereinbarten Frist entheben nur Fälle von höherer Gewalt und zwar nur in die Ausmasse, als sie nachweisbar eingetreten sind und CELSIO innerhalb von 24 h schriftlich erklärt wurden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschliesslich, Feuer, Naturgewalten, Pandemie, Epidemie, Krieg und Aufruhr.
- 21.2 Wird der vereinbarte Fixtermin nicht eingehalten (ausser höhere Gewalt) und CELSIO besteht weiter auf die Erfüllung des Vertrages, so berechnet CELSIO ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden begonnenen Tag, um die die Lieferung verspätet CELSIO eingeeht, 0,5% des Netto-Bestellwerts als Pönale, in Summe aber nicht mehr als 10 % des Netto-Bestellwertes. CELSIO ist es daneben vorbehalten, einen weitergehenden Schaden bzw. Kosten für Ersatzvornahmen (z.B. Zukäufe im Grosshandel und bei Ersatzlieferanten, etc.) gegenüber dem Geschäftspartner zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 21.3 Vorzeitige oder verspätete Lieferungen werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Die Lieferung hat nach der vorgeschriebenen Versandart zu erfolgen. Eine Nichteinhaltung berechtigt CELSIO zur Geltendmachung des dadurch entstandenen Schadens. Wurdem dem Geschäftspartner nicht ausdrücklich Versandinstruktionen mitgeteilt, so sind die günstigsten Liefermöglichkeiten zur Leistungserbringung zu wählen. Mehrkosten für beschleunigte Beförderung zum Zwecke der Einhaltung der Lieferzeit gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
- 21.4 Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, verstehen sich die Preise verpackt und „geliefert verzollt (DDP) Bestimmungsort“ gemäss INCOTERMS und sind Fixpreise in EURO über die gesamte Laufzeit des Auftrages.
- 21.5 Die Fixpreise beinhalten alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des Geschäftspartners. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Für eventuelle Bestellergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

22. Rechnungen; Zahlung

- 22.1 Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, sind Rechnungen für jede Lieferung sofort nach Versand der Ware an CELSIO zu senden. Sie müssen sämtliche erforderliche Angaben (Firmenwortlaut, Bestellnummer, Kostenstellennummer, UID Nummer, fortlaufende Rechnungsnummer usw.) enthalten. Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden bis zur Klarstellung durch den Geschäftspartner nicht fällig und können von CELSIO unbearbeitet retourniert werden.
- 22.2 Zahlungen erfolgen nach erbrachter Leistung am Erfüllungsort innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 45 Tagen netto nach Eingang der Rechnung, ausgenommen Sonderregelungen. Vorzeitig abgesandte Rechnungen werden nicht fällig. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmässigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht aufzustehende Ansprüche aus dem Titel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Pönale, Gewährleistung oder Garantie.
- 22.3 Fremdwährungen werden zu den offiziellen Mittel-Wechselkursen der Schweizerischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Zahlung von CELSIO berechnet.

23. Gewährleistung, Mängelrüge und Schadenersatz

- 23.1 Für die bestellgemässe und mangelfreie Ausführung der Lieferungen und Leistungen und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen übernimmt der Geschäftspartner die volle Gewährleistung und Haftung für die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme der mit diesen Lieferungen und Leistungen hergestellten Erzeugnisse von CELSIO. Er haftet in gleicher Weise verschuldensunabhängig für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.
- 23.2 Die Übernahme (Abnahme) der Ware (Leistung) durch CELSIO erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort bzw. anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. CELSIO wird sich bemühen, festgestellte Mängel zeitnah ab dem Erkennen geltend zu machen. CELSIO trifft keine sofortige Rümpflichten gemäss Art. 210 OR, deren Geltung für CELSIO ausgeschlossen sind. CELSIO hat im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung durch den Geschäftspartner unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbar sind, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen, kostenlose Beseitigungen der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Geschäftspartners beheben zu lassen. Rücksendungen beanstandeter Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners.
- 23.3 Wird CELSIO auf Grund einer mangelhaften Lieferung oder Leistung des Geschäftspartners seinem Endabnehmer gegenüber gewährleistungs- oder schadenersatzpflichtig, so ist CELSIO berechtigt, verschuldensunabhängig vom Geschäftspartner für den durch diese mangelhafte Leistung verursachten Mangel-behebungsaufwand Ersatz zu verlangen.
- 23.4 Der Geschäftspartner gewährleistet CELSIO den uneingeschränkten Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen. Wird CELSIO wegen Rechte Dritter am Liefergegenstand, insbesondere aus Patent oder sonstigen Schutzrechten, in Anspruch genommen, hat der Geschäftspartner CELSIO schad- und klaglos zu halten.

25. Materialbeistellung

Beigestelltes Material bleibt Eigentum von CELSIO und ist als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für Bestellungen durch CELSIO zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigung oder Verlust ist vom Geschäftspartner unverzüglich Ersatz zu leisten.